



## Eine Meldepflicht ist wirkungslos. Sie sichert weder Qualität noch Patientenschutz,

- **weil** die Meldepflicht keine Ausbildungsüberprüfung voraussetzt, zementiert sie auf Jahre hinaus nur die aktuelle unbefriedigende Situation. Denn auch mit einer Meldepflicht kann in unserem Kanton weiterhin jede und jeder eine Naturheilpraxis der Fachrichtungen TCM, TEN und Homöopathie eröffnen, unabhängig davon, ob er oder sie eine Ausbildung hat oder nicht!
- **weil** nur mit einer Berufsausübungsbewilligung klare Voraussetzungen für die Berufsausübung definiert werden können. Mit einer Meldepflicht müssen die Praktizierenden ihre Tätigkeit lediglich dem Departement melden.
- **weil** eine Meldepflicht keine Auswirkung auf Professionalität und Qualität hat und damit dem Patientenschutz nicht Rechnung trägt.
- **weil** schweizweit schon lange erkannt wurde, dass eine Meldepflicht keine gute Lösung darstellt. So kennt gerade mal ein einziger Kanton für Naturheilpraktiker eine Meldepflicht, nämlich der Kanton Genf.
- **weil** eine Meldepflicht nicht kontrollierbar ist.
- **weil selbst der Kanton Luzern in seiner Geschichte die Meldepflicht als untaugliches Mittel erkannt und gestrichen hat.** Im alten bis 2006 gültigen Gesundheitsgesetz waren „Parapsychologie, Magnetopathie, Geistheilung, Augen diagnostik und dergleichen“ einer Meldepflicht unterstellt. Mit dem neuen, seit 1.1.2006 gültigen Gesundheitsgesetz wurde diese Meldepflicht wieder abgeschafft. In seiner Botschaft zum neuen Gesundheitsgesetz, B 66, vom 19.10.2004 schreibt der Regierungsrat Seite 33 wortwörtlich: „...**die Meldepflicht .....ersatzlos zu streichen. Auch sie weckt bei der Bevölkerung die falsche Hoffnung, das Departement könne die Ausbildungsgänge prüfen. Wer sich gemeldet habe, sei zuverlässig. Abgesehen davon stellen wir fest, dass die Mehrzahl der Personen, die einer Meldepflicht unterstellt wären, ihr nicht nachkommen.**“

Dezember 2009